

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz  
2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermittle ich Ihnen meine persönliche Anmerkung zu einem Aspekt der vorliegenden Regierungsvorlage mit der Bitte um Kenntnisnahme:

**1. Normierung einer Mitwirkungspflicht der betroffenen Person bei Ausübung des  
Auskunftsrechts gemäß Art 15 DS-GVO**

Das Auskunftsrecht gemäß Art 15 iVm 12 DS-GVO bezieht sich uneingeschränkt und undifferenziert auf alle Verarbeitungen eines Verantwortlichen. Insbesondere größere Organisationen oder Organisationen, deren Geschäftsprozesse eine umfassende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, werden jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher Verarbeitungen in verschiedensten technischen IT-Systemen vornehmen. Die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Durchsuchung aller IT-Systeme eines Verantwortlichen auf möglicherweise darin verarbeitete personenbezogene Daten über den Auskunftswerber wird für diesen daher regelmäßig einen erheblichen personellen und damit finanziellen Ressourcenaufwand bedeuten.

Von einer Auskunftserteilung kann ein Verantwortlicher gemäß Art 12 Abs 5 DS-GVO nur dann absehen (oder alternativ ein entsprechendes Verwaltungsentgelt fordern), wenn das Begehren a) offenkundig unbegründet oder b) exzessiv ist. Offenkundig unbegründet ist ein Begehren dann, wenn erkennbar ist, dass die Voraussetzungen des gestellten Antrags nicht vorliegen.<sup>1</sup> Damit kann Art 12 nicht unterstellt werden, dass Auskunftsbeglehen zu begründen (und damit etwa auf bestimmte Verarbeitungstätigkeiten einzuschränken) wären. Exzessiv ist ein Begehren dann, wenn es häufig wiederholt oder einen unverhältnismäßigen Umfang aufweist.<sup>2</sup> Eine ähnlich in diese Richtung gehende Regelung sieht ErwGr 63 IS vor: „*Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.*“ Diese Erwägung findet in der Form aber keinen Niederschlag im normativen Text der DS-GVO; allenfalls könnte ein Fall eines exzessiven Auskunftsbeglehen vorliegen.

---

<sup>1</sup> Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art 12 Rz 65.

<sup>2</sup> Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art 12 Rz 64.

Für einen Verantwortlichen bedeutet in der Regel jedoch nicht der zunehmende Umfang der zu beauskunftenden Daten sondern die zunehmende Anzahl von Verarbeitungstätigkeiten und IT-Systemen massiv steigenden Aufwand bei der Beantwortung von Auskunftsbegehren: Viel mehr Aufwand ist es, alle IT-Systeme auf allenfalls zu beauskunftende Daten zu durchsuchen, als Daten aus bereits als auskunftsrelevant identifizierten IT-Systemen zu exportieren. Immerhin könnte auch die Durchsuchung einer Vielzahl von IT-Systemen keine zu beauskunftenden Daten ergeben, wodurch zwar kein exzessives (iSv Art 12 Abs 5 DS-GVO) wohl aber ein beim Verantwortlichen dennoch signifikanten Aufwand verursachendes Auskunftsbegehren vorliegen würde. Die Forderung nach derart unspezifizierten Durchsuchungen aller möglichen IT-Systeme wird insbesondere bei größeren Verantwortlichen daher nicht selten zu enormem Aufwand führen. Zudem besteht das Risiko für den Verantwortlichen, auskunftsrelevante IT-Systeme möglicherweise zu übersehen und damit das Begehren unvollständig zu erfüllen.

Zur Lösung dieses Problems schlagen *Paal/Pauly*<sup>3</sup> vor, ein zentrales Informationsmanagementsystem zu betreiben, über das die betroffenen Personen eigenständig vollumfänglich Auskunft abrufen können. Dies würde freilich eine Zentralisierung aller personenbezogenen Daten in einem IT-System erfordern. Eine andere denkbare technische Lösung wäre, eine Rolle mit umfassenden Zugriffsberechtigungen auf alle IT-Systeme des Verantwortlichen vorzusehen, mit der sie quasi auf Knopfdruck auf auskunftsrelevante Daten durchsucht werden können. Beide Varianten führen jedoch zu erheblichen Risiken für die Sicherheit der verarbeiteten Daten und bilden somit selbst ein Datenschutzrisiko. Zudem werden solche technischen Lösungen den Grundsätzen der Zweckbindung, Datenminimierung und Datensicherheit wohl kaum gerecht werden und damit selbst im Widerspruch zu den Zielen der DS-GVO stehen. Nicht zuletzt bleibt zu bezweifeln, ob solche Lösungen aufgrund der technischen Heterogenität der regelmäßig in einer größeren Organisation zum Einsatz kommenden IT-Systeme überhaupt implementierbar sind.

Eine im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht die Interessen der Verantwortlichen und der betroffenen Personen ausgleichende Lösung sieht aktuell § 26 Abs 3 DSG 2000 vor, der eine Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen normiert. Mit einer solchen Regelung können die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht effektiv geltend machen, werden nicht ungebührlich belastet und der Aufwand für die Verantwortlichen wird auf ein angemessenes Maß reduziert. So konnte bisher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit erreicht werden. In Art 15 iVm 12 DS-GVO allein werden die Rechte und Freiheiten der Verantwortlichen aus meiner Sicht aus den genannten Gründen aber nicht hinreichend berücksichtigt.

**Es wird daher angeregt, gestützt auf Art 23 Abs 1 lit i DS-GVO eine Regelung wie jene des § 26 Abs 3 DSG 2000 in das DSG 2018 aufzunehmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Horn

---

<sup>3 3</sup> *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 15 Rz 15 mwN.